



WENN'S RECHT IST

Gastkommentar von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Neuerungen im Erbrecht ab 1. Jänner 2017



Für alle Sterbefälle gelten ab dem kommenden Jahreswechsel umfassende Neuerungen im Erbrecht. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Formvorschriften für die Errichtung von Testamenten. Wurde das Testament auf einem Computer oder durch dritte Personen, also »fremdhändig« erfasst, genügt die Unterschrift des Erblassers nicht. Vorausgesetzt werden zusätzlich zur Unterschrift durch den Erblasser die Unterfertigung von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen sowie ein vom Erblasser selbst geschriebener Zusatz, der aussagt, dass dieses Testament seinem letzten Willen entspricht.

Das österreichische Erbrecht hat bis jetzt die Lebensgefährten nicht weiter berücksichtigt, sodass diese keine Erbsprüche hatten. Eine wichtige Neuerung ist, dass, falls keine sonstigen (gesetzlichen oder testamentarischen) Erben vorhanden sind, der Lebensgefährte nun ein außerordentliches Erbrecht erhält. Voraussetzung ist allerdings, dass in den letzten drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt

mit dem Erblasser bestanden hat. Eine weitere interessante Neuerung betrifft nahe Angehörige des Erblassers. Diese bekommen nun eine entsprechende Entschädigung für die geleistete Unterstützung durch die Verlassenschaft, sofern sie sich mindestens sechs Monate – und nicht bloß geringfügig – in den letzten drei Jahren vor dem Todeseintritt um den Erblasser unentgeltlich gekümmert haben.

Weiters wird der Pflichtteil reformiert: Bestimmten nahen Angehörigen des Erblassers steht ein gesetzliches Erbrecht zu. Auch wenn diese im Testament nicht genannt sind, bekommen sie die Hälfte von ihrem gesetzlichen Teil. Ab dem 1. Jänner 2017 werden aber nur mehr die Nachkommen und der Ehepartner, bzw. der eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt sein. Bis jetzt stand dieses Recht auch den Eltern des Erblassers zu. Um den Eltern etwas von der Erbschaft zukommen zu lassen, müssen diese daher ausdrücklich z.B. in einem Testament bedacht werden. Erwähnenswert ist auch, dass wenn ein Testament zu-

gunsten des Ehepartners errichtet wurde, dieses Testament automatisch seine Rechtskraft verliert, falls die Ehe geschieden wird. Sollte das Testament daher auch nach der Scheidung gültig bleiben, muss der Erblasser dies künftig ausdrücklich vorsehen.

Weiters wird die Übergabe eines Betriebs an Familienmitglieder zum Teil erleichtert, indem der Pflichtteil für die anderen Familienmitglieder bis zu zehn Jahre gestundet werden kann. Diese Stundung geschieht entweder auf Anordnung des Erblassers im Testament oder auf Antrag des belasteten Erben im Verlassenschaftsverfahren. Zweck dieser Änderung ist die Vermeidung von Fällen, in denen der Erbe den Familienbetrieb zu Geld machen muss, um die Pflichtteile der anderen Familienmitglieder auszu zahlen.

Aufgrund der Tragweite aller Entscheidungen betreffend die Erbsprüche der Hinterbliebenen empfehle ich bei Unklarheiten die Inanspruchnahme einer rechtsfreundlichen Beratung.